

Mitteilung des Senats vom 2. Februar 2016

Bebauungsplan 2456 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Staustraße, Habenhauser Deich und Habenhauser Dorfstraße

(Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015)

Als Grundlage der städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird der Bebauungsplan 2456 (Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015) vorgelegt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat hierzu am 7. Januar 2016 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2456 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Staustraße, Habenhauser Deich und Habenhauser Dorfstraße (Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015) zu beschließen.**

Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft

Bebauungsplan 2456 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Staustraße, Habenhauser Deich und Habenhauser Dorfstraße

(Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015)

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft legt den Bebauungsplan 2456 (Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015) und die entsprechende Begründung vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planaufstellungsbeschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 10. September 2015 beschlossen, den Bebauungsplan 2456 gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 16. September 2015 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bei dem Bebauungsplan 2456 handelt es sich um einen Plan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB für ein „beschleunigtes Verfahren“ liegen vor.

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sind in diesem Bebauungsplanverfahren bewertet und berücksichtigt worden.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Bebauungsplanentwurf 2456 ist am 27. Mai 2014 vom Ortsamt Obervieland eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt worden.

Das Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung ist von der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vor Beschluss der öffentlichen Auslegung behandelt worden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 2456 ist am 8. September 2014 die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Dabei sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben, mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern festgelegt worden.

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen.

4. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 10. September 2015 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf 2456 mit Begründung öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich des Beirats Obervieland gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind für den Entwurf des Bebauungsplans 2469 gleichzeitig durchgeführt worden (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Der Planentwurf mit Begründung hat vom 30. September 2015 bis 30. Oktober 2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Plans mit Begründung im Ortsamt Obervieland Kenntnis zu nehmen.

5. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- 5.1 Das Ortsamt Obervieland hat mit Schreiben vom 11. November 2015 folgenden Beschluss des Beirats Obervieland mitgeteilt:

„Der Beirat Obervieland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. November 2015 beschlossen, der Aufstellung des B-Plans (2456) in Habenhausen zwischen Staustraße, Habenhauser Deich und Habenhauser Dorfstraße zuzustimmen. Der Beirat erwartet, dass im Notfall eine Durchfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr über die Habenhauser Dorfstraße gewährleistet wird.“

- 5.1.1 Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

„Die konkrete Straßenausbauplanung für einen wirksamen Rettungseinsatz der Feuerwehr ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird in der nachfolgenden Ausbauplanung geregelt. Der Bebauungsplan lässt eine Durchfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr ohnehin zu.“

- 5.1.2 Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt, den Bebauungsplanentwurf aus den vorgenannten Gründen unverändert zu lassen.

- 5.2 Einige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Hinweise vorgebracht, die zu Änderungen des Planentwurfs und redaktionellen Ergänzungen der Begründung geführt haben. Auf den Gliederungspunkt 7 dieses Berichts wird verwiesen.

- 5.3 Die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben – zum Teil nach Klärung bestimmter Fragen – gegen den Inhalt des Planentwurfs keine Bedenken.

6. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7. Änderung des Planentwurfs und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Behördenbeteiligung und der weiteren städtebaulichen Bearbeitung ist es erforderlich geworden, den ausgelegenen Planentwurf anzupassen bzw. zu ergänzen sowie die Begründung entsprechend zu überarbeiten.

7.1 Änderung des Planentwurfs

Der ausgelegene Planentwurf ist wie folgt geändert worden:

> Planzeichnung

- Eine Vorfläche (Einmündungsbereich zur Staustraße) wurde vergrößert.
- Der Wendepplatz wurde auf 24,0 m geringfügig verbreitert; die daran anschließenden Stellplätze entsprechend verschoben.

> Zeichnerische Festsetzungen

- Aus Gründen besserer Flächen- und Energieeffizienz sollen in einem Teilbereich anstelle von nur Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig sein.
- Ein weiteres Leitungsrecht für die Entwässerung wird dargestellt (Wendepplatz bis zur Habenhauser Dorfstraße).
- Zur Sicherung der Besucherstellplätze wird ein Bereich festgesetzt, in dem Ein- und Ausfahrten nicht zulässig sind.

> Textliche Festsetzungen

- Die textliche Festsetzung 3.1 ist redaktionell überarbeitet und wie folgt neu gefasst worden:

„Unter Zugrundelegung des Verkehrs- und Fluglärms ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) durch geeignete Schallschutzmaßnahmen (wie z. B. schallgedämmte Lüftungsöffnungen) zu gewährleisten, dass in den Schlaf- und Kinderzimmern der Wohnungen ein Innenraumpegel von nachts 30 dB(A) nicht überschritten wird.“

- Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist dahingehend präzisiert worden, dass Wintergärten, Balkone, Terrassen und Überdachungen bis 3 m Tiefe auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, sofern sie Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung unterliegen, nicht beeinträchtigen.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 8 wird klargestellt, dass die drei Nistkästen rechtzeitig vor Abriss der Scheune anzubringen sind.

> Sonstige Festsetzungen

- Änderung der Festsetzung „Erhaltung von Bäumen“ in Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

> Ergänzung der Hinweise (neu)

- Die Hinweise sind um Belange der Luftfahrtbehörde und des Landesarchäologen ergänzt worden.

Der beigelegte Planentwurf (Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015) enthält die vorgenannten Änderungen.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt, den vorgenannten Planänderungen zuzustimmen.

7.2 Änderung der Begründung

Aufgrund der vorgenannten Planänderungen und weiterer Hinweise im Rahmen der Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung ist eine Überarbeitung der Begründung einschließlich Umweltbericht erforderlich geworden. Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

Die Begründung wurde insbesondere wie folgt geändert:

- > Gliederungspunkt C. Planinhalt, Ziffer 2
 - Präzisierung hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) für eine Teilfläche (Baulast).
- > Gliederungspunkt C. Planinhalt, Ziffer 5
 - Die Bushaltestelle der Linie 51 befindet sich nicht westlich angrenzend am Plangebiet; stattdessen ist die Textpassage zur Anbindung an den Stadtverkehr neu formuliert worden: Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle Bremen, Staustraße, die von der Linie 51 bedient wird.
 - Zur Sicherung der Besucherstellplätze wird im östlich verlaufenden privaten Wohnweg ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.
- > Gliederungspunkt C. Planinhalt, Ziffer 10
 - Im westlich verlaufenden privaten Wohnweg wird ein zusätzliches Leitungsrecht gesichert.
- > Gliederungspunkt D. Umweltbelange, Buchstabe b)
 - Die Anzahl der zu schützenden Bäume wurde von 47 auf 48 Bäume korrigiert, da der Baum mit der Nr. 44 doch einen Schutzstatus hat; entsprechend ändert sich die Zahl der zu fällenden und auszugleichenden Bäume von elf auf zwölf Bäume.
- > Gliederungspunkt D. Umweltbelange, Buchstabe c)
 - Der Text ist geringfügig redaktionell angepasst worden.
- > Gliederungspunkt D. Umweltbelange, Buchstabe d)
 - Der Ausnahmetatbestand wegen Bauen in der Nachtschutzzone nach § 5 Abs. 3 Nr.6 FluLärmG wird begründet sowie bei der Beurteilung der Lärmimmissionen durch Fluglärm ist klargestellt worden, dass akzeptable Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Die beigefügte Begründung (Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015) enthält die vorgenannten Änderungen.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt, der geänderten Begründung zuzustimmen.

8. Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung und stellen Randkorrekturen dar, ohne dass wesentliche Veränderungen der Planung bzw. Betroffenheiten entstehen (siehe Gliederungspunkt 7.1 dieses Berichts).

Infolge der erfolgten Plananpassungen bzw. -ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; deshalb kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Planüberarbeitung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Da die Planänderungen/-ergänzungen vorgetragene Anregungen und Hinweise entgegenkommend berücksichtigen und sich keine abwägungsrelevanten neuen Erkenntnisse und Inhalte ergeben haben, wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a BauGB abgesehen.

Die Anpassungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfs sowie die redaktionellen Ergänzungen/Änderungen der Begründung wurden mit den davon betroffenen Behörden und dem Investor einvernehmlich abgestimmt.

Auf eine Einholung weiterer Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Planänderungen nicht betroffen ist.

B) Stellungnahme des Beirates

Der Stadtteilbeirat Obervieland stimmt der Aufstellung des Bebauungsplans 2456 mit einer Anregung zu.

Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 5.1 dieses Berichts wird verwiesen.

Dem Ortsamt Obervieland wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

C) Beschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2456 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Staustraße, Habenhauser Deich und Habenhauser Dorfstraße (Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015) zu beschließen.

Dr. Joachim Lohse
(Vorsitzender)

Jürgen Pohlmann
(Sprecher)

Begründung zum Bebauungsplan 2456 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Staustraße, Habenhauser Deich und Habenhauser Dorfstraße

(Bearbeitungsstand: 8. Dezember 2015)

A. Plangebiet

Das ca. 2,25 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Obervieland, Ortsteil Habenhausen. Es liegt im Randbereich der Siedlungsflächen Habenhausens am Habenhauser Deich.

B. Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

1. Entwicklung und Zustand

Der überwiegende Teil der Fläche ist unbebaut und wird als Grünland genutzt. Auf einem Teil der Fläche an der Habenhauser Dorfstraße befinden sich ein Wohngebäude, eine Scheune und zwei Nebengebäude, die früher als Stallanlagen genutzt wurden.

Die Ostgrenze des Plangebiets entspricht dem Verlauf des Habenhauser Deichs, die südliche Abgrenzung bildet eine Seniorenwohnanlage mit Freibereich. Westlich wird das Plangebiet von der Habenhauser Dorfstraße begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft südlich der Simon-Petrus-Kirche sowie entlang der rückwärtigen Grundstücke an der Staustraße.

Südlich des Plangebiets befinden sich in direkter Nachbarschaft mehrgeschossige, kompakte Baukörper, daran angrenzend die Schule am Bunnsackerweg und das um 2010 erbaute Wohngebiet „Deichland“. Das weitere Umfeld des Plangebiets ist von freistehenden Einfamilienhäusern geprägt.

2. Geltendes Planungsrecht

Im gesamten Bereich der Neuplanung gibt es keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

Im Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2015 ist die Fläche als Wohnbaufläche mit Grünverbindung und die zum Deich gelegene Fläche als Grünfläche dargestellt. Dieser Bereich wird im Rahmen der Berichtigung angepasst und entsprechend den Planungszielen ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

Es ist das wohnungspolitische Ziel, in Bremen auch im Einfamilienhausbereich attraktive Wohnangebote zu schaffen, um Bremerinnen/Bremer in Bremen zu halten bzw. Neubürgerinnen/Neubürger zu gewinnen. Leitbild der Stadtentwicklung ist die Belebung und Verdichtung der vorhandenen Stadtquartiere, verbunden mit hohen Erholungs- und Umweltqualitäten. Dabei sollen vor allem Stadtentwicklungspotenziale entlang der Weser durch städtebaulich anspruchsvolle Baukonzepte genutzt werden. Die besondere Lage am Habenhauser Deich in Wesernähe, nur ca. 5 km vom Stadtzentrum entfernt, bietet für eine Wohnbebauung eine hohe Attraktivität. Dabei profitiert das geplante Wohngebiet gleichermaßen von der Nähe der vorhandenen Infrastruktur, z. B. Schulzentrum Bunnsackerweg, und dem vorgelagerten weitläufigen Natur- und Landschaftsraum des Wesertals. So bietet das neue Einfamilienhausgebiet aufgrund der integrierten Lage sehr gute Voraussetzungen für eine hohe Wohnqualität.

Im Plangebiet sollen rd. 45 Wohneinheiten im Einfamilienhausbereich entstehen und so das Wohnraumangebot in Habenhausen erhöhen.

Die besondere Lage am Deich und ein anspruchsvolles Architekturkonzept sollen dazu beitragen, ein Wohnquartier mit eigener, kleinteiliger Identität zu schaffen. Das städtebauliche Entwurfskonzept sieht eine zentrale Erschließung über die Staustraße vor. Wohnwege ergänzen die Zuwegung. Die Mitte des Plangebiets bildet ein zentraler Platz. Er gliedert das Wohngebiet, bietet Raum für Kommunikation, lädt zum Verweilen ein und erschließt die Teilflächen.

Mit dem Bebauungsplan 2456 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgenannten Planungsziele geschaffen werden.

C. Planinhalt

Durch unterschiedliche Gebäudetypen, von Einzel-, Doppel-, Reihen- bis Kettenhäusern, wird das Plangebiet räumlich gegliedert. So sollen die geschlossene Bebauung der Kettenhäuser den zentralen Platz räumlich einfassen, die freistehenden Einfamilienhäuser den Übergang zum Landschaftsraum am Deich markieren und die Reihenhäuser an der Habenhauser Dorfstraße den städtischen Charakter dieses Bereichs betonen.

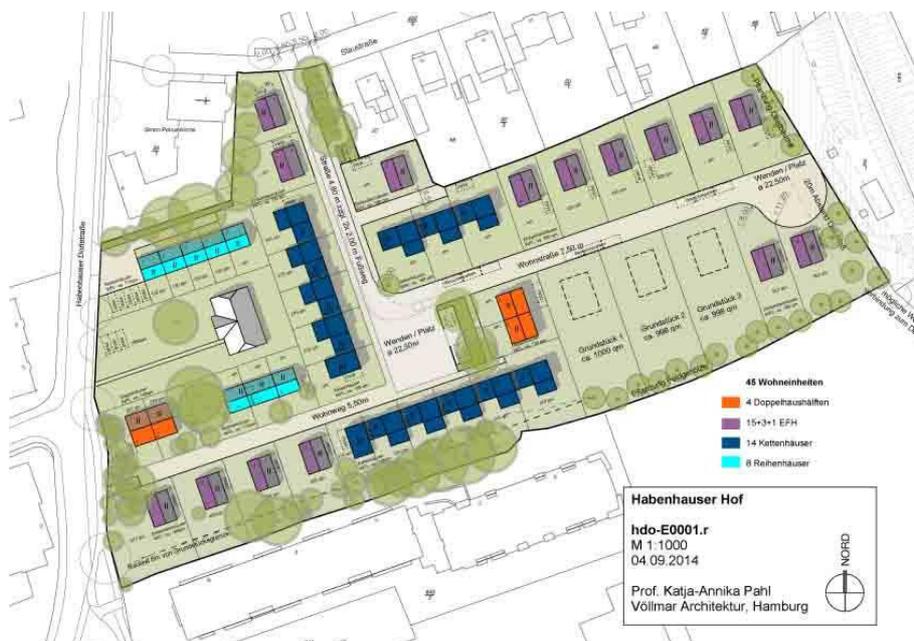


Abbildung 1: Städtebauliches Konzept

1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Plangebiet allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, um hier im Vergleich zum reinen Wohngebiet zusätzliche Entwicklungsräume zuzulassen. So sind beispielsweise Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Diese wären im reinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig. Im Fall der Anlagen für kulturelle Zwecke könnten diese Anlagen im reinen Wohngebiet nur zugelassen werden, wenn sie den Bewohnern im Plangebiet dienen. Derartige Nutzungsangebote sind im Plangebiet aber auch für einen größeren Einzugsbereich vorstellbar.

Um Nutzungen auszuschließen, die das Wohnen stören oder zusätzliche Verkehre erzeugen könnten, sind Schank- und Speisewirtschaften sowie alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig (textliche Festsetzung Nr. 2). Dies sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt, somit dürfen bis zu 40 % der Grundstücksfläche bebaut werden. Dieses Maß entspricht den in § 17 BauNVO enthaltenen Vorgaben (Obergrenze) für allgemeine Wohngebiete und ist auch unter Zugrundelegung des städtebaulichen Konzepts für das Plangebiet umsetzbar.

An der südlichen Plangebietsgrenze ist eine Baulast zur Sicherung von Abstandsflächen zur Nachbarbebauung (Hofffläche) im Sinne der Staffelbauordnung eingetragen. Die Hofffläche entspricht einer nicht überbaubaren Fläche, die nicht zu der GRZ-Berechnung hinzugezogen werden kann. Bei Grundstücksteilungen von Flächen mit dieser Baulast kann im Einzelfall eine Überschreitung der festgesetzten GRZ zugelassen werden.

Es werden unterschiedliche Gebäudetypen vorgeschlagen, um ein differenziert gestaltetes Baugebiet zu ermöglichen:

- Freistehende Einfamilienhäuser sollen auf Grundstücken von 400 bis 700 m² entstehen. Sie sollen als zweigeschossige Gebäude mit Satteldach gebaut werden. Die Firsthöhe kann bis zu 12,50 m und die Traufhöhe bis zu 7,50 m betragen.
- Kettenhäuser definieren durch ihre geschlossene Bauweise und stringente kubische Bauform mit bis zu drei Vollgeschossen die Mitte des neuen Baugebiets und formen durch die darauf ausgerichtete Gebäudestellung einen zentralen Platz. Hier sind Grundstücksgrößen von ca. 350 m² geplant. Die Häuser sind mit Flachdächern auszustatten und können in der Höhenentwicklung variieren. Entlang der Wohnstraßen können sie zweigeschossig gebaut werden, in den Eckbereichen können sie dreigeschossig sein. Die zulässige Gebäudehöhe kann bis zu 12,50 m betragen.
- Reihenhäuser auf ca. 200 m² großen Grundstücken sollen an der Habenhauser Dorfstraße entstehen. Die Wohnhäuser sind mit Satteldächern zu errichten und können Traufhöhen bis zu 7,50 m und Firsthöhen bis zu 12,50 m aufweisen. Mit der vorgegebenen Dachform fügen sie sich in die benachbarte prägende Gebäudestruktur ein.
- Doppelhäuser weisen Grundstücksgrößen von ca. 200 m² auf. Sie können mit einer Gebäudefirsthöhe von bis zu 12,50 m gebaut werden. Entlang der Habenhauser Dorfstraße sind sie mit Satteldächern auszustatten, um das Ortsbild der Nachbarschaft aufzunehmen. In der Mitte des Baugebiets sind sie mit Flachdächern zu errichten. So können sie zusammen mit den Kettenhäusern, die ebenso Flachdächer aufweisen, die neue Mitte harmonisch betonen und eine städtebauliche Stringenz und Verdichtung erzielen.

Die unterschiedlichen Dachformen sollen eine gegliederte Raumentwicklung ermöglichen. Gleichzeitig gewährleisten die differenzierten Festsetzungen, dass sich das neue Wohnbaugebiet harmonisch in die städtebauliche Struk-

tur der umgebenden Einfamilienhausgebiete einfügt. So orientiert sich die Ausweisung der verschiedenen Dachformen, also der Flach- und Satteldächer, zum einen an der benachbarten, hauptsächlich durch Satteldächer geprägten Dachlandschaft. Zum anderen soll durch die Festsetzung von Flachdächern eine kubische Raumform entstehen, die den zentralen Platz betont.

Dabei sind die Gebäudehöhen als Höchstmaß festgesetzt, um Spielraum für den Einzelfall zuzulassen.

3. Bauweise

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept sowie im Hinblick auf die in der Nachbarschaft vorhandenen Baustrukturen wird im überwiegenden Bereich der Neuplanung offene Bauweise festgesetzt.

Um die städtebauliche Stringenz der Kettenhäuser zu ermöglichen, wird für diese Bereiche der Neuplanung die geschlossene Bauweise ausgewiesen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen/Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und entsprechen dem städtebaulichen Konzept für das Neubaugebiet mit ausgewogenem Anteil an Grün- und Freiflächen. Die ausgewiesenen Bauzonen gliedern das Plangebiet und geben den Rahmen vor, in welchem Teil der Grundstücke die Bebauung erfolgen kann. Damit kann eine straßen- bzw. wegebegleitende Raumbildung entstehen, die auch die zu erhaltenden vorhandenen Bäume berücksichtigt. Darüber hinaus besteht zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ein Abstand von mindestens 3 m, um begrünte Vorgärten zu ermöglichen.

5. Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten

Um konflikträchtige Ein- und Ausfahrten an der Habenhauser Dorfstraße zu vermeiden, erfolgt die Erschließung für den Kfz-Verkehr über die Staustraße. Heute münden im Bereich des Plangebiets auf die Habenhauser Dorfstraße die Straßen Pfarrfeldweg, Baumhauser Weg und Bunnackerweg. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle Bremen, Staustraße, die von der Linie 51 bedient wird und damit das Gebiet an den Stadtverkehr Bremens anbindet. Aufgrund dieser bereits heute vorhandenen Verkehre bzw. Querungen soll auf eine Erschließung des Plangebiets über die Habenhauser Dorfstraße verzichtet werden.

Die geplante Erschließungsstraße als Wohnstraße mit Gehweg verläuft zunächst gradlinig in Nord-Süd-Richtung und weitet sich mittig des Plangebiets zu einem Platz aus, der von Kraftfahrzeugen auch zum Wenden genutzt werden kann. Von diesem Platz zweigt in westlicher Richtung ein privater Wohnweg ab. Die östliche Erschließung (in Richtung Habenhauser Deich) erfolgt über eine private Mischverkehrsfläche und endet in einem Wendepplatz.

Zur Sicherung der Besucherstellplätze im privaten Wohnweg (Richtung Deich) wird ein Bereich festgesetzt, in dem Ein- und Ausfahrten nicht zulässig sind.

6. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze nicht zulässig, mit Ausnahme der Flächen, die speziell für diesen Nutzungszweck ausgewiesen sind (textliche Festsetzung Nr. 4). Diese Festsetzung ermöglicht eine Ordnung des ruhenden Verkehrs, um ein harmonisches Ortsbild zu gewährleisten. Stellplatzanlagen werden an der Habenhauser Dorfstraße für die Reihenhäuser, am zentralen Platz für die Doppelhäuser und in weiteren Teilbereichen des Plangebiets festgesetzt. Stellplätze bzw. Garagen oder Carports können ansonsten auf den einzelnen Grundstücken auf der überbaubaren Fläche angelegt werden. Bei den Kettenhäusern werden Garagen in die Baukörper integriert.

Es ist je Grundstück eine Nebenanlage bis zu einer Größe von 10 m² zulässig (textliche Festsetzung Nr. 5). Auf eine genaue Verortung der Nebenan-

lagen auf den Grundstücken wird verzichtet, um eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Nutzung zu ermöglichen.

7. Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien

Es wird ein reduzierter Energiebedarf durch Energieeinsparung angestrebt. Dies kann durch die Verwendung erneuerbarer Energien (z. B. thermische Solarenergie) bewirkt werden. Um hierfür die Voraussetzung zu schaffen, bestimmt die textliche Festsetzung Nr. 9, dass die tragenden Konstruktionen der Dächer so auszubilden sind, dass darauf die Errichtung von Solarenergieanlagen möglich ist.

8. Grünflächen/Bäume/Hecken

Die Nähe zur Weser, zum Deichland und zum Landschaftsraum Werdersee bieten attraktive Lebensbedingungen. Dabei stellt eine große Anzahl von vorhandenen und auch zu erhaltenen Bäumen die Basis für ein durchgrüntes neues Wohngebiet dar.

Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 kann gewährleistet werden, dass ein großer Teil der Grundstücksflächen nicht bebaut, sondern begrünt wird.

Zur weiteren Durchgrünung des Plangebiets sollen die Einfriedungen der Grundstücke zu den Erschließungsstraßen und -wegen nur aus Hecken mit standorttypischen Sträuchern und Gehölzen (Eichen-Hainbuchenarten) ausgebildet werden (textliche Festsetzung Nr. 6).

Weitere Erläuterungen zum Baumbestand werden unter D. Umweltbelange aufgeführt.

9. Lärmschutz

Im Plangebiet ist mit Lärmimmissionen durch Verkehrslärm zu rechnen, der durch den Straßenverkehr auf der Habenhauser Dorfstraße und durch den Fluglärm verursacht wird.

Lediglich im Nahbereich der Habenhauser Dorfstraße ist mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu rechnen. Zum Schutz vor Lärmimmissionen werden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt und das Plangebiet in zwei Lärmpegelzonen eingeteilt.

Weitere Erläuterungen zur Lärmsituation werden unter D. Umweltbelange dargestellt.

10. Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Um den Zugang zu Ver- und Entsorgungsleitungen zum östlich, außerhalb des Plangebiets, gelegenen Gebäude der Flugsicherung (Empfangsstelle Habenhausen) zu sichern, wird an der Nordgrenze des Plangebiets ein Leitungsrecht festgesetzt. Diese Zuleitung darf nicht überbaut werden. Sie führt über ein Grundstück an der Staustraße zum Plangebiet und weiter zum Gebäude der Flugsicherung.

Für Fußgänger und Radfahrer soll über das neue Wohngebiet der Zugang zum Habenhauser Deich und zum Landschaftsraum Werdersee ermöglicht werden. Daher wird ein Wegerecht vom Wendepplatz zum Deich planungsrechtlich gesichert.

Das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Regenwasser kann über Kanäle dem Trennsystem in der Habenhauser Dorfstraße zugeführt werden. Für die Erreichbarkeit dieses Leitungssystems werden die zukünftig öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanäle vom öffentlichen Wendepplatz bis zur Habenhauser Dorfstraße als unterirdische Leitung festgesetzt.

D. Umweltbelange

Nach § 13a Abs. 1 BauGB ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann. Wenn die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20 000 m² beträgt, kann das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Die Prüfung dieses Bebauungsplans hat ergeben, dass die festgesetzte maximale Grundfläche 10 000 m² beträgt und damit unter dem Schwellenwert von 20 000 m² liegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Schutzgebiete (Natura 2000) beeinträchtigt werden, bestehen nicht. Der von Radfahrern und Spaziergängern stark frequentierte Weserdeich bildet eine Zäsur und trennt die Flächen zwischen Deich und Weser, sodass es keine Wirkungszusammenhänge gibt.

Ebenfalls wird durch den Bebauungsplan 2456 nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB liegen demnach vor.

Von einer förmlichen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben, werden gleichwohl mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet.

Zur Prüfung der Umweltbelange wurden folgende Unterlagen herangezogen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich sind:

- „Habenhauser Dorfstraße 52, 28279 Bremen – Baumgutachten“ Ing.- & Baum-Sachverständigen-Büro A. Block-Daniel, Bremen, 13. November 2013.
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Wohnbebauung Habenhauser Hof“, institut für umweltmessung und planung, ump Verden, November 2014.
- „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2456 ‚Habenhauser Hof‘ in Bremen-Habenhausen“, Lärmkontor GmbH, Hamburg, Projektnummer: LK 2014.087, 21. August 2015.
- „Habenhauser Hof, Bremen“, Ergebnisbericht zu orientierenden Bodenuntersuchungen, Umtec Prof. Biener/Sasse/Konerz, Bremen, April 2014.

a) Natur und Landschaft

Das Gebiet ist Teil des Naturraums der sogenannten Wesersandterrasse. Die nordöstlich außerhalb des Plangebiets gelegenen Vordeichflächen gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Der von Freizeitaktivitäten stark geprägte Weserdeich bildet die topografische Zäsur zwischen dem Landschafts- und Siedlungsraum.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben. Dies bezieht sich sowohl auf die freie Landschaft der Weseraue als auch auf den besiedelten Bereich des Habenhauser Ortskerns mit dorftypischen Gebäuden und Grünstrukturen. Durch die geplante Bebauungsstruktur und Ortsrandgestaltung, zu der auch die Ausführung mit Satteldächern am Siedlungsrand, der Erhalt alten Baumbestands, die Eingrünung zum Deich und die randliche Lage der Hausgärten nach Süden gehören, wird eine landschaftsgerechte Einbindung erreicht. Somit wird das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Der Erholungsweg auf dem Deich bleibt unverändert bestehen.

Das Plangebiet ist Teil einer lokalen Kaltluftbahn, die bis zum Rand des Gewerbegebiets an der Habenhauser Brückenstraße reicht. Die von der Weseraue ausgehende Kaltluftströmung wird sich durch die Bebauung im Plangebiet voraussichtlich vermindern. Der insgesamt bioklimatisch günstige Bereich in Habenhausen wird jedoch aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand und der insgesamt lockeren Bebauung bestehen bleiben. Da die Kaltluftbahn nur kleinräumig wirkt und keine bioklimatisch belasteten Wohngebiete von der verminderten Kaltluftzufuhr betroffen sind, werden die Umweltauswirkungen als geringfügig betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Neubaugebiet aufgrund der geringen Gebäudehöhen und der randlich offenen Bauweise keine absolute Riegelwirkung haben wird. Darüber hinaus leistet auch die geplante Durchgrünung des Neubaugebiets einen positiven Beitrag für die Umwelt.

Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser bietet das Landschaftsprogramm Bremen keine Hinweise auf besondere Werte und Funktionen im Plangebiet. Auswirkungen auf die angrenzende Weseraue sind nicht zu erwarten.

b) Bäume

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 116 Bäume (Abbildung 2), von denen 48 Bäume den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung unterliegen (Abbildung 3). Von den 48 geschützten Bäumen müssen 16 Bäume wegen mangelnder Verkehrssicherheit gefällt werden. Für diese Fällungen sind keine Ersatzpflanzungen erforderlich. Von den 32 verbleibenden geschützten Bäumen sind zwölf Bäume von der Planung betroffen (Baufelder und Verkehrsanlagen) (Abbildung 4) und müssen bei Fällung ausgeglichen werden. Als Ersatzbäume werden gemäß Baumschutzverordnung 27 kleinkronige Bäume/Obstbäume sowie drei großkronige Bäume an der privaten Erschließungsstraße bzw. in den privaten Gärten gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6 gepflanzt und dauerhaft erhalten.

Somit bleiben 20 geschützte Bäume erhalten. 28 geschützte Bäume müssen gefällt und entsprechend ausgeglichen werden, d. h. hierfür sind im Plangebiet Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Von den 68 Bäumen, die nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, sind 41 Bäume durch Baufelder und Verkehrsanlagen von der Planung betroffen und müssen gefällt werden (Abbildung 4). Für diese Bäume sind keine Ersatzpflanzungen erforderlich. 27 nicht geschützte Bäume bleiben erhalten.

Somit können im Wohngebiet von den 116 Bäumen insgesamt 47 Bäume erhalten bleiben. Die 20 Bäume, die durch die Baumschutzverordnung geschützt sind, werden als zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen festgesetzt (Abbildung 5).

Als Ausgleich für den Verlust der geschützten Bäume sind Ersatzpflanzungen im Plangebiet vorzunehmen. Diese Kompensation geschieht zum einen in den privaten Gärten und zum anderen an der privaten Erschließungswohnstraße und auf den privaten Stellplatzflächen an der Habenhauser Landstraße. Es sind daher auf jedem Grundstück ab 400 m² Flächengröße zwei Laubbäume zu pflanzen und bei Grundstücken ab 600 m² drei Laubbäume (textliche Festsetzung Nr. 6). Somit können ca. 41 Bäume neu gepflanzt werden. An der Wohnstraße und auf der Stellplatzanlage können darüber hinaus insgesamt 14 Bäume gepflanzt werden. Die Standorte sind im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt (Abbildung 5). Somit werden insgesamt rund 55 Bäume neu angepflanzt.

Als weiterer Ausgleich für den Verlust an Bäumen dienen die neu zu pflanzenden Hecken im Plangebiet, die als Einfriedungen der Grundstücke zu den Erschließungsstraßen und -wegen hergestellt werden sollen. Sie bieten, ebenso wie die neu zu pflanzenden Bäume, neue Lebensräume für Tiere.



Abbildung 2: Gesamter Baumbestand

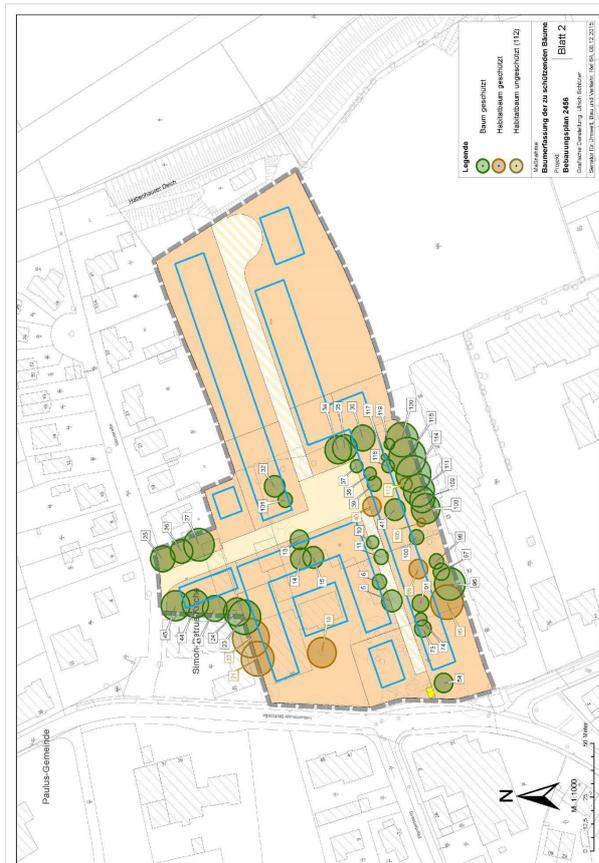


Abbildung 3: Erfassung der gemäß Baumschutzverordnung geschützten Bäume

c) Tiere/Artenschutz

Das Plangebiet besteht aus vier Flurstücken mit unterschiedlichen Nutzungen. An der Habenhauser Dorfstraße befindet sich ein Wohnhaus mit einer großen Scheune und zwei Nebengebäuden. Die Flächen südlich und östlich der Gebäude sind als typische Bauerngärten angelegt.

Ein Nutzgarten mit Gemüseanbau sowie eine Obstwiese mit teilweise sehr alten Apfelbäumen komplettieren den landwirtschaftlichen Charakter dieser alten Hofstelle. Das zum Habenhauser Deich gelegene Flurstück (ca. die Hälfte des Plangebiets) ist frei von Bewuchs und wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Einheimische Gehölze und eine Strauchreihe begrenzen den östlichen Bereich des Plangebiets. Um die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinreichend zu berücksichtigen, liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, welcher auf das Baumgutachten Bezug nimmt.

In zwei der zu fällenden Bäume befinden sich Höhlen, die als Habitatbäume dargestellt sind. Fledermäuse, Brutvögel oder andere geschützte Arten konnten dort aber nicht festgestellt werden. Vor Fällung der Bäume sind die Höhlen im Herbst auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Bei Negativbefund sind die Höhlen zu verschließen, um die Nutzung als Winterquartier zu verhindern. Bei Positivbefund ist bei der Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung zu beantragen.

Die Biotopstruktur des Gesamtgebiets wird sich nach der geplanten Bebauung verändern, dennoch ist das Plangebiet wegen der relativ großen Gärten und der Vielzahl der verbleibenden Bäume auch weiterhin stark durchgrünt und bietet Lebensgrundlage für Flora und Fauna. Auch wird das Plangebiet nach der Fertigstellung der Bebauung nicht von Durchgangsverkehr gestört.

Fledermäuse

Die optische und akustische Erfassung des Fledermausbestands im Plangebiet fand durch Detektorbegehungen und das Aufstellen von sogenannten Horchboxen statt. Insgesamt wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen, vorrangig im Bereich der vorhandenen Bebauung. Dabei wurde die Pferdeweide nicht als Nahrungsraum genutzt.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Brutvogelarten beobachtet. Für die geschützten und gefährdeten Arten (Grünspecht, Haussperling, Rauchschwalbe, Waldohreule, Buntspecht) stellt die geplante Bebauung und Neunutzung der Fläche keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Rauchschwalbe brütet mit einem Einzelvorkommen in der Scheune. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind schon rechtzeitig vor Abriss des Gebäudes drei Nisthilfen am Bestandsgebäude an der Habenhauser Dorfstraße zu installieren (textliche Festsetzung Nr. 8).

Vor Abriss der Scheune ist zu beachten, dass sämtliche Einflugöffnungen vor dem 1. April verschlossen werden, um die Ansiedlung von Mauerseglern oder Rauchschwalben zu vermeiden und somit die Tötung von Tieren bzw. die Zerstörung von Gelegen zu verhindern.

Auch die ungefährdeten Arten (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Mauersegler, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Rotkehlchen) wurden im Plangebiet beobachtet. Einen wichtigen Bestandteil des Lebensraums der Vögel stellen die Gehölze im Plangebiet dar. Da rund die Hälfte der Gehölze erhalten bleibt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung für die Vogelwelt nicht zu erwarten.

d) Lärmauswirkungen

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind gemäß § 1 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu

berücksichtigen. Nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf Wohn- und sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bei der Beurteilung der schalltechnischen Situation sind für die städtebauliche Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Entscheidungshilfe. Von folgenden Orientierungswerten soll in der Bauleitplanung ausgegangen werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA)

tagsüber (6 bis 22 Uhr)	nachts (22 bis 6 Uhr)
55 dB(A)	40/45 dB(A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben; der höhere Nachtwert ist entsprechend für den Einfluss von Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung können auch die Immissionsgrenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV) betrachtet werden. Diese Immissionsgrenzwerte gelten unmittelbar jedoch nur beim Bau bzw. bei wesentlicher Änderung von Straßen für angrenzende Baugebiete:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

tagsüber (6 bis 22 Uhr)	nachts (22 bis 6 Uhr)
59 dB(A)	49 dB(A)

Diese technischen Regelwerke geben Außenpegel an, bei denen Innenwerte in der Nacht von 30 dB(A) eingehalten werden können, um einen ruhigen Schlaf sicherzustellen. In Schlaf- und Kinderzimmern darf in der Nacht ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten werden. Am Tag liegen die Werte bei 35 dB(A). Mit diesem Schutzziel werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt. Dies kann durch entsprechende bauliche Ausbildungen der Gebäude (z. B. schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibungen, begrenzte Öffnungswinkel der Fenster, geeignete Grundrissgestaltung, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) erreicht werden.

Zur Beurteilung der Geräuschsituation durch:

- Straßenverkehrslärm (Habenhauser Dorfstraße, Autobahnzubringer Arsten, Bundesautobahn A 1),
- Fluglärm (Bremer Verkehrsflughafen)

wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2456 erstellt.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Habenhauser Dorfstraße, die mit ihren Schallimmissionen die Belastung im Plangebiet maßgeblich bestimmt. Für die Habenhauser Dorfstraße werden Prognosezahlen für das Jahr 2025 berücksichtigt. Die maßgeblichen Straßen aus südlicher Richtung sind der Autobahnzubringer Arsten und die Autobahn A 1. Lärmauswirkungen auf das Plangebiet durch weitere Stadtstraßen sind nicht zu erwarten.

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen wurden getrennt für die Beurteilungszeiträume Tag (6 bis 22 Uhr) und Nacht (22 bis 6 Uhr) für eine Immissionshöhe von 4 m durchgeführt. Dies entspricht dem ersten Obergeschoss bzw. Dachgeschoss.

Beurteilung der Lärmimmissionen durch Straßenverkehrslärm

Größtenteils betragen die Lärmimmissionen durch Straßenverkehrslärm tagsüber 50 dB(A) und weniger. Lediglich im Nahbereich der Habenhauser Dorfstraße liegen die Beurteilungspegel am Tag teilweise über 59 dB(A). Direkt an der Habenhauser Dorfstraße liegen sie bei 64 dB(A). Somit werden die Orientierungswerte der DIN 18005, die für den Tag bei 55 dB(A)

liegen, im größten Teil des Plangebiets eingehalten und lediglich im Nahbereich der Habenhauser Dorfstraße bis zu 9 dB (A) überschritten. Hier kann auch der Grenzwert der 16. BImSchV, der tagsüber 59 dB(A) beträgt, nicht eingehalten werden. Stattdessen wird er um 5 dB(A) überschritten.

In der Nacht werden größtenteils Immissionsbelastungen von unter 45 dB(A) prognostiziert. Lediglich im Nahbereich der Habenhauser Dorfstraße werden Lärmpegel von bis zu 55 dB(A) erwartet. Damit wird im letztgenannten Bereich der Orientierungswert der DIN 18005 um bis zu 10 dB(A) sowie auch der Grenzwert der 16. BImSchV um bis zu 6 dB(A) überschritten. Die Flächen, die von der prognostizierten Überschreitung betroffen sind, befinden sich unmittelbar an der Habenhauser Dorfstraße. Diese Werte werden nur an der Stirnseite der Gebäude erreicht. Durch entsprechende Grundrissgestaltung ist daher sicherzustellen, dass die Innenraumpegel von nachts 30 dB(A) und tags 35 dB(A) eingehalten werden.

Beurteilung der Lärmimmissionen durch Fluglärm

Im Plangebiet sind aufgrund von Fluglärm tagsüber Beurteilungspegel unter 60 dB(A) und nachts zwischen 50 und 55 dB(A) zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Fluglärm-Tageszone 2 und innerhalb der Nacht-Schutzzone. Das bedeutet, dass mit sechs oder mehr Fluglärmereignissen zu rechnen ist. In der Nacht-Schutzzone besteht nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) ein Bauverbot. Eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 5 Abs.3 Nr.6 FluLärmG erlaubt Wohnbebauung, die der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung oder dem Umbau vorhandener Ortsteile mit Wohnbebauung dient. Der Bebauungsplan 2456 ist ein Bebauungsplan, der den Vorgaben nach § 13a BauGB entspricht und dient der städtebaulich angestrebten Innenentwicklung. Der Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Durch entsprechende bauliche Ausbildungen der Wohngebäude (z. B. besonders gedämmte Dächer) ist zu gewährleisten, dass gesunde akzeptable Wohnverhältnisse von tags 35 dB(A) und nachts 30 dB(A) in den Aufenthaltsräumen gewahrt werden.

Lärmpegelbereiche

Aus den Beurteilungspegeln für den Straßenverkehrslärm wurden gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ die maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet durch energetische Addition mit dem Fluglärm (60 dB[A] tags) und einem Zuschlag von 3 dB(A) ermittelt. Daraus lassen sich die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ableiten. Für die Dimensionierung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumnutzungen die DIN 4109 heranzuziehen. In Abhängigkeit vom angegebenen Lärmpegelbereich sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämmmaße $R'w_{res}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raums zur Grundfläche des Raums nach DIN 4109 zu erhöhen oder zu mindern. Das jeweils erforderliche Schalldämmmaß resultiert aus den einzelnen Schalldämmmaßen der Teilflächen (z. B. Fenster und Wand). Nach DIN 4109 gelten die in der Tabelle aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß $erf.R'w_{res}$ der Außenbauteile.

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erf. $R'w_{res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB(A)
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB(A)

Der Großteil des Plangebiets befindet sich im Lärmpegelbereich III; hier sind tagsüber Lärmimmissionen von 61 bis 65 dB(A) zu verzeichnen. Im Nahbereich der Habenhauser Dorfstraße liegen die Werte bei 66 bis 70 dB(A); dies entspricht dem Lärmpegelbereich IV. Um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, beträgt das erforderliche Mindestbauschalldämm-

maß R'w,Res für Umfassungsbauteile der Aufenthaltsräume 35 dB(A) im Lärmpegelbereich III und 40 dB(A) im Lärmpegelbereich IV.

Zum Schutz vor Lärmimmissionen werden folgende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (textliche Festsetzungen Nr. 3):

- Unter Zugrundelegung des Verkehrs- und Fluglärms ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) durch geeignete Schallschutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass in den Aufenthaltsräumen der Wohnungen ein Innenraumpegel von nachts 30 dB(A) und tagsüber 35 dB(A) nicht überschritten wird (textliche Festsetzung Nr. 3.1).
- Das Plangebiet wird in zwei Lärmpegelbereiche aufgeteilt. Der Lärmpegelbereich IV umfasst die Fläche entlang der Habenhauser Dorfstraße. Dieser Bereich wird als Fläche mit Nutzungsbeschränkungen markiert. Hier sind tagsüber Lärmimmissionen von 66 bis 70 dB(A) bei energetischer Addition des Straßen- und Fluglärms zu erwarten. Nachts werden Werte aufgrund des Straßenlärms von bis zu 55 dB(A) erwartet. Das erforderliche Mindestbauschalldämmmaß R'w,Res für Umfassungsbauteile der Aufenthaltsräume beträgt hier 40 dB(A).

Der östlich angrenzende übrige Bereich des Plangebiets wird als Lärmpegelbereich III bezeichnet. Hier werden tagsüber Lärmimmissionen von 60 bis 65 dB(A) bei energetischer Addition des Straßen- und Fluglärms angenommen. Nachts werden größtenteils Beurteilungspegel aufgrund des Straßenlärms von unter 45 dB(A) prognostiziert. Das erforderliche Mindestbauschalldämmmaß R'w,Res für Umfassungsbauteile der Aufenthaltsräume beträgt 35 dB(A) (textliche Festsetzung Nr. 3.2).

- Für hausnahe Freibereiche (Terrassen, Loggien, Wintergärten) ist durch bauliche Ausbildung (Gebäudestellung, Grundrissgestaltung, lärmabsorbierende Materialien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen) sicherzustellen, dass dort ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags eingehalten wird (textliche Festsetzung Nr. 3.3).

Lediglich für Baufelder im mittleren Bereich an der Habenhauser Dorfstraße werden Belastungen von über 55 dB(A) erwartet und hier entsprechende Einhausungen gefordert.

e) Boden/Altlasten

Im gesamten Plangebiet wurden orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Als Ergebnis ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Bodenverhältnisse Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten oder Bodenplatten erfolgen können, um bis zu dreigeschossige Gebäude zu errichten.

Zur Frage einer möglichen Bodenkontamination konnte festgestellt werden, dass keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Altlasten und/oder schädlichen Bodenveränderungen vorliegen.

E. Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Bei Realisierung der Planung entstehen der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich keine Kosten.

Wegen der Kampfmittelbeseitigung ist nicht auszuschließen, dass der Stadtgemeinde Bremen Kosten entstehen könnten. Die erforderlichen Mittel werden – soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen, über die die Stadtbürgerschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beschließen hat.

2. Genderprüfung

Das Vorhaben soll für Frauen und Männer gleichermaßen ein attraktives Wohnraumangebot schaffen. Das Angebot an Einfamilienhäusern unterschiedlicher Größe und Form, die besondere Lage im Stadtgebiet, die sich

durch die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen und zum Frei- und Landschaftsraum auszeichnet, das Erschließungskonzept mit den verkehrsberuhigten Wohnwegen und dem Stadtplatz soll vor allem auch Familien mit Kindern ansprechen. Die Wohnnutzung richtet sich gleichberechtigt an beide Geschlechter. Durch das Vorhaben sind daher grundsätzlich keine geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

